

# Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

<b>Schuldner:</b>	
<b>Insolvenzgericht:</b> Amtsgericht	<b>Aktenzeichen:</b>
<b>Gläubiger:</b> Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter	<b>Gläubigervertreter:</b> Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenz- sachen erstrecken.
<b>E-Mail-Adresse:</b>	<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
<b>Bankverbindung:</b>	<b>E-Mail-Adresse:</b>
<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Bankverbindung:</b>
<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Geschäftszeichen:</b>

## Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln:

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	
<input type="radio"/> Prozentpunkte über Basiszinssatz aus	seit dem
<input type="radio"/> % aus	seit dem
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	
<b>Summe</b>	

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	
<input type="radio"/> Prozentpunkte über Basiszinssatz aus	seit dem
<input type="radio"/> % aus	seit dem
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	
<b>Summe</b>	

**Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)**

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).

Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1
2.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2
3.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3
4.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4
5.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5
6.  Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 6

Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6

Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6

**Summe der nachrangigen Forderungen**

**Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage       Nein

**Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ausgenommen sein**

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
  - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
  - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraffat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;
- Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt
- Nein

**Grund und nähere Erläuterung der Forderung** (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistungen, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz)

**Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt** (in zwei Exemplaren):

Ort

Datum

Unterschrift und evtl. Firmenstempel